

theilte Stücke demselbigen entweder so gleich in dem Collegio selbst zugestellt.

§. 36. Oder sie werden ihm in blechernen Büchsen, oder ledernen Säcken, dazu er einen Schlüssel hat, nach Hause gebracht.

§. 37. Oder man couvertirt, versiegelt und überschreibt sie an den Referenten, und schickt sie ihm also zu.

§. 38. Und zwar so bald als möglich.

§. 39. Eigentlich sollte solches durch den Cankley oder Rath's-Diener geschehen: Sie hängen es aber manchmahlen an ihre Mägde, oder Andere; weches jedoch nicht seyn sollte.

§. 40. Ein Rath darff kein ihm distribuirtes Stück ohne erhebliche und von dem Præsidenten gebilligte Ursachen zurück = oder einem andern übergeben.

### Viertes Buch.

Von Resolvirung derer bey einem Cabinet, Canklen, oder Collegio, einkommenen Sachen.

#### Erstes Capitel.

Von Lesung derer Exhibitorum & Actorum.

§. 1.

**V**on Les- und Referirung' derer Acten hat man allerley Bücher: Selbige gehen aber nur auf judicial-Acten; hier hingegen wird bloß von extrajudicial-Acten gehandelt.

§. 2.